



Bedingungen für die 8,50 % Anleihe 2003/2014

§ 1 Form und Nennbetrag

- (1) Die Anleihe der Pongs & Zahn Aktiengesellschaft, Berlin, (die "Emittentin") im Gesamtnennbetrag von

EUR 10.000.000,--
(Zehn Millionen Euro)

ist eingeteilt in 10.000 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende und fortlaufend nummerierte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,-- mit den Nummern 00.001-10.000 (die "Schuldverschreibungen")

- (2) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung (die "Globalurkunde") verbrieft, die am Tag der Begebung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (die "CBF") hinterlegt worden ist. Einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Die Schuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde übertragbar. Die Globalurkunde trägt die Unterschrift eines Mitgliedes des Vorstandes und des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Emittentin sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der AXXON-K/L/M Wertpapierhandelsbank AG, Frankfurt/Main. Die Inhaber der Schuldverschreibungen erhalten über die von ihnen jeweils gehaltenen Schuldverschreibungen eine Girosammeldepot-Gutschrift.

§ 2 Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vom 01. November 2003 an mit jährlich 8,50% verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 1. November eines jeden Jahres fällig, erstmals am 1. November 2004. Für die Zeit vom 1. November 2008 bis 31. Oktober 2011 wird die Schuldverschreibung nicht verzinst. Am 1. November 2012 erfolgt eine Zinszahlung in Höhe von 8,5 % für den Zeitraum vom 1. November 2011 bis zum 31. Oktober 2012. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag voran geht, und zwar auch dann, wenn der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag ist. "Bankarbeitstag" ist ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt/Main und Berlin sowie die CBF Zahlungen abwickeln.
- (2) Sofern die Emittentin die Tilgung der Schuldverschreibungen bei Fälligkeit oder, wenn der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag ist, am darauffolgenden Bankarbeitstag unterläßt, endet der Zinslauf nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit der Einlösung der Schuldverschreibungen, spätestens jedoch 14 Tage nach

dem Tag, an dem gemäß § 8 bekannt gemacht wird, daß die erforderlichen Beträge bei der Hauptzahlstelle bereitgestellt worden sind.

- (3) Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der deutschen Zinsberechnungsmethode (360 Zinstage p. a.).

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen am 01. November 2014 zum Nennbetrag zurückzuzahlen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu erwerben.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Kapital und/oder Zinsen sowie etwa gemäß § 5 Absatz (1) zu zahlende zusätzliche Beträge bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Sämtliche gemäß den Schuldverschreibungen zahlbare Beträge sind an die Hauptzahlstelle der Emittentin (die "Hauptzahlstelle") zur Weiterleitung an die CBF zu zahlen und werden von der CBF den Anleihegläubigern gutgeschrieben, ohne daß die Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung oder die Erfüllung irgendwelcher anderer Formerfordernisse (außer der Beachtung von steuer- oder devisarechtlichen Bestimmungen oder anderen Gesetzen und Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland) verlangt werden kann.
- (2) Die Emittentin kann mit Zustimmung der AXXON-K/L/M Wertpapierhandelsbank AG durch Veröffentlichung gemäß § 8 Zahlstellen bestellen oder die Bestellung einzelner Zahlstellen widerrufen.
- (3) Die Hauptzahlstelle und etwa zu benennende Zahlstellen in ihrer Eigenschaft als solche handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.

§ 5 Steuern

- (1) Sämtliche von der Emittentin auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Gebühren oder Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden (zusammen „Quellensteuern“), es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „zusätzlichen Beträge“) zahlen, die

erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Anleihegläubigern empfangen worden wären. Die seit dem 1. Januar 1993 in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer auf die Zahlung von Zinsen (die sog. „Zinsabschlagsteuer“) und der ab dem 1. Januar 1995 erhobene Solidaritätszuschlag sind keine Quellensteuern im obengenannten Sinn. Die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche zusätzlichen Steuern, Gebühren und Abgaben, die

- a) anders als durch Einbehalt an der Quelle oder Abzug an der Quelle aus Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen zu entrichten sind, oder
- b) denen der Anleihegläubiger aus irgendeinem anderen Grund als allein der bloßen Tatsache, daß er Inhaber von Schuldverschreibungen oder Empfänger von Kapital und/oder Zinsen aus den Schuldverschreibungen ist, unterliegt, und zwar insbesondere, wenn der Anleihegläubiger aufgrund einer persönlichen unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht derartigen Steuern, Gebühren oder Abgaben unterliegt; oder
- c) denen der Anleihegläubiger nicht unterläge, wenn er seine Schuldverschreibungen innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag oder nach dem maßgeblichen Tag zur Zahlung vorgelegt hätte; sofern die Hauptzahlstelle die jeweils fälligen Beträge am oder vor dem Fälligkeitstag nicht erhalten hat, ist der für den Beginn der 30- Tage-Frist maßgebliche Tag der Tag, an dem gemäß § 8 angekündigt worden ist, daß die erforderlichen Beträge bei der Hauptzahlstelle bereitgestellt worden sind; oder
- d) die von einer Zahlstelle auf Zahlungen abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können.

Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital und/oder Zinsen schließen gemäß diesem § 5 zahlbare zusätzliche Beträge ein.

- (2) Falls eine Rechtsvorschrift gleich welcher Art in der Bundesrepublik Deutschland erlassen oder in ihrer Anwendung oder amtlichen Auslegung geändert wird und demzufolge irgendwelche Steuern, Gebühren oder Abgaben gleich welcher Art bei Zahlungen durch die Emittentin von Kapital und/oder Zinsen dieser Anleihe im Wege des Einhalts oder Abzugs an der Quelle anfallen und die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 5 verpflichtet ist, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich

bis zum Tilgungstag aufgelaufener Zinsen zu kündigen. Die Kündigung zur vorzeitigen Rückzahlung darf jedoch nicht auf einen Termin vorgenommen werden, der dem Tag der tatsächlichen Geltung der betreffenden Rechtsvorschrift oder gegebenenfalls ihrer geänderten Anwendung oder Auslegung mehr als drei Monate vorausgeht.

- (3) Die Kündigung ist unwiderruflich und muß den Tilgungstermin sowie in zusammenfassender Form die Tatsachen angeben, die das Kündigungsrecht begründen (nachstehend "Kündigungsgrund" genannt); ferner muß sie eine Erklärung des Inhalts enthalten, daß die Emittentin den Eintritt oder Fortbestand des Kündigungsgrundes nach ihrer geschäftlichen Beurteilung nicht durch ihr mögliche zumutbare Maßnahmen vermeiden kann.

§ 6 Gleichrang, Negativverpflichtung

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen haben gleichen Rang mit allen gegenwärtigen und zukünftigen ungesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin aus anderen Anleihen.
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich gegenüber den Anleihegläubigern, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, für andere Anleihen keine Sicherheiten an ihrem Vermögen zu bestellen, ohne diese Anleihe zur gleichen Zeit und in gleichem Rang an solchen Sicherheiten teilnehmen zu lassen.

§ 7 Kündigung der Schuldverschreibungen

- (1) Die Emittentin ist, abgesehen von den in § 5 genannten Fällen, nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen.
- (2) Für die Anleihegläubiger sind die Schuldverschreibungen grundsätzlich unkündbar. Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen, wenn
 - a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen aus dieser Anleihe einschließlich etwaiger gemäß § 5 Absatz (1) zu zahlender zusätzlicher Beträge, gleichgültig aus welchen Gründen, nicht innerhalb von 15 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

- b) die Emittentin irgendeine Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von einem Anleihegläubiger eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten, oder
- c) die Emittentin eine Zahlungsverpflichtung aus einer anderen Anleihe bei Fälligkeit nicht erfüllt und die Nichterfüllung länger als 45 Tage andauert oder eine solche Zahlungsverpflichtung aufgrund einer Nichteinhaltung von Verpflichtungen der Emittentin bzw. einer wesentlichen Tochtergesellschaft vorzeitig fällig wird, oder
- d) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder schriftlich ihre Zahlungsunfähigkeit allgemein bekanntgibt, oder
- e) ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder einen außergerichtlichen Vergleich zur Abwendung eines Insolvenzverfahrens anbietet, oder
- f) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist, oder
- g) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt, ihr gesamtes oder den wesentlichen Teil ihres Vermögens veräußert oder anderweitig abgibt und (i) dadurch der Wert ihres Vermögens wesentlich vermindert wird und (ii) es dadurch wahrscheinlich wird, daß die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nicht mehr erfüllen kann.

Das Recht, die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zu kündigen, erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (3) Die Kündigung hat in der Weise zu erfolgen, daß der Anleihegläubiger der Hauptzahlstelle einen die Hauptzahlstelle zufriedenstellenden Eigentumsnachweis und eine schriftliche Kündigungserklärung übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet, in der der Nennbetrag der fällig gestellten Schuldverschreibungen angegeben ist. Eine solche Kündigungserklärung wird mit Zugang bei der Hauptzahlstelle wirksam.

- (4) In den Fällen gemäß Absatz (1) b) und/oder c) wird eine Kündigung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in Absatz (1) a) und d) bis g) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Zahlstelle Kündigungserklärungen von Inhabern von Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von mindestens einem Zehntel, gemessen am Nennbetrag der dann ausstehenden Schuldverschreibungen, eingegangen sind.
- (5) Eine Kündigung durch Anleihegläubiger wird gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle diese Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen gelten als wirksam erfolgt, wenn sie in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt derjenigen deutschen Börsen veröffentlicht werden, an denen die Schuldverschreibungen zum Börsenhandel oder zur Preisfeststellung im Freiverkehr zugelassen werden.

§ 9 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft (die "Neue Emittentin"), deren stimmberechtigte Anteile direkt oder indirekt zu mehr als 90 % von der Emittentin gehalten werden, als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen anstelle der Emittentin einzusetzen, sofern
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe übernimmt und sie sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen in Euro ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen an die Hauptzahlstelle transferieren kann und sie insbesondere jede hierfür notwendige Genehmigung der Behörden ihres Landes erhalten hat.
 - b) die Neue Emittentin sich verpflichtet, jedem Anleihegläubiger alle Steuern, Gebühren oder Abgaben zu erstatten, die ihm infolge der Schuldübernahme durch die Neue Emittentin auferlegt werden.
- (2) Eine solche Schuldübernahme ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Schuldübernahme gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und jede Nennung der Bundesrepublik Deutschland in § 5 als auf das Land bezogen, in dem die neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ 10 Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrages etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

§ 11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Berlin. Die Anleihegläubiger können ihre Ansprüche jedoch auch vor Gerichten in jedem anderen zuständigen Gericht geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

§ 12 Sonstiges

- (1) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (2) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte Schuldverschreibungen beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.
- (3) Die Emittentin kann die von Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Tag nicht erhobenen Beträge an Kapital und/oder Zinsen auf Gefahr und Kosten dieser Anleihegläubiger beim Amtsgericht Charlottenburg unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlischt jeglicher Anspruch dieser Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

Berlin, im September 2009

Pongs & Zahn Aktiengesellschaft